

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 7 / 2013

Erscheinungstag: 15. März 2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
hier: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte S. 88
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 90
3. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 93
4. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 04.03.2013 S. 96
5. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Kückhoven S. 98

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 26.09.2012 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof) Erkelenz-Mitte wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 05.02.2013, Az.: 35.2.11-49-79/12 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

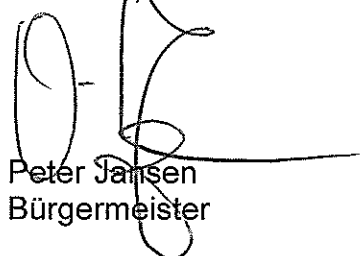
Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 15.03.2013



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.03.2013



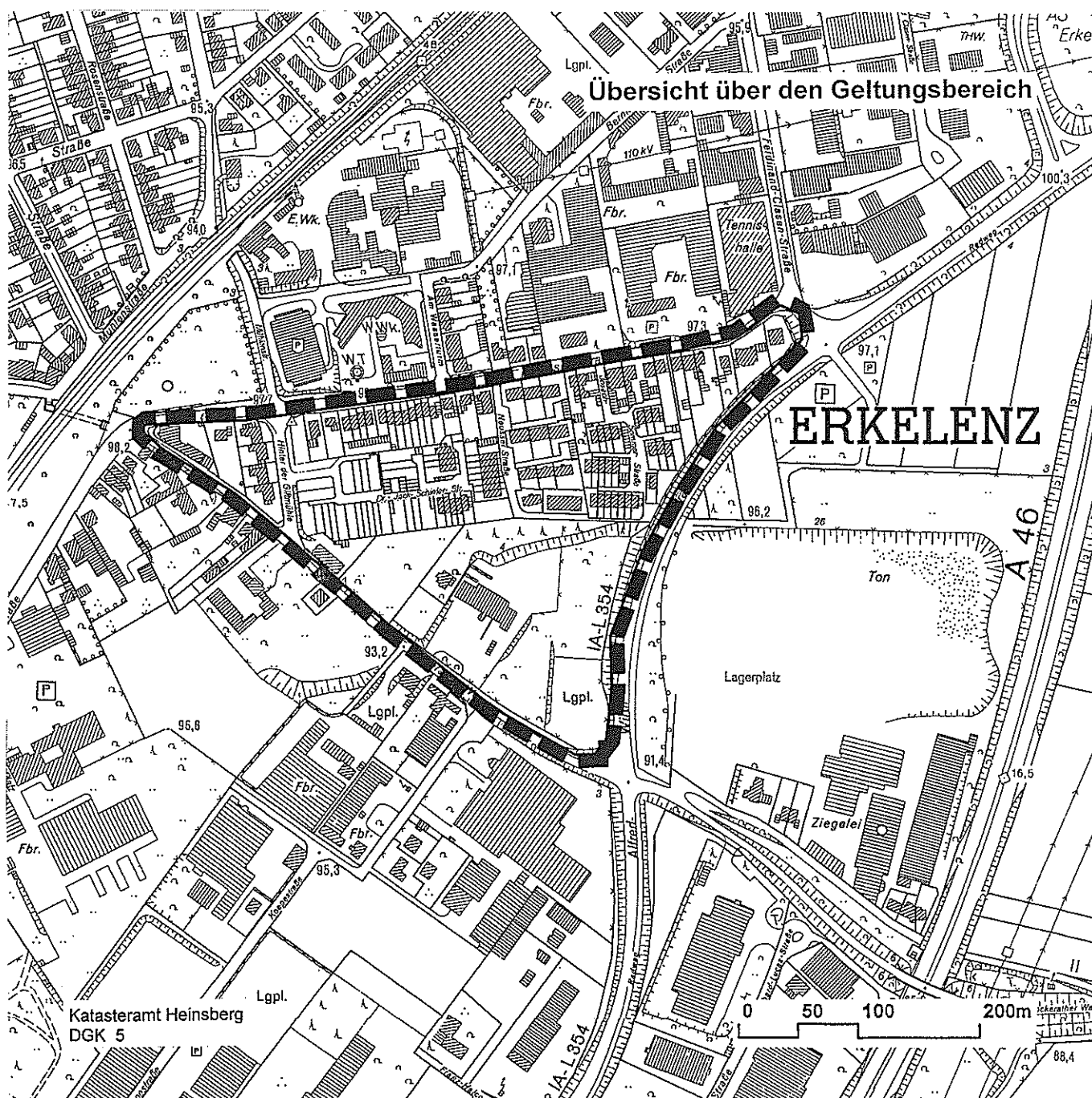
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der

vorstehend genannten Änderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

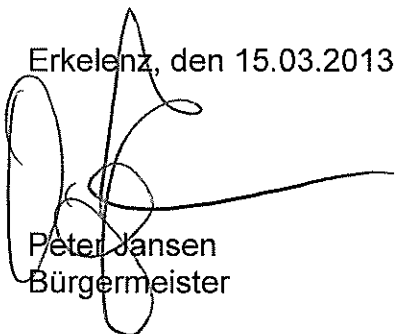
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.03.2013



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 04.03.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.02.2013 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „5. Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 05.05.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 29.09.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 27.10.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Lecker Weihnachten – der köstlich delikate Weihnachtsmarkt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet am Sonntag, 01.12.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die örtlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In-/Außer- Kraft – Treten

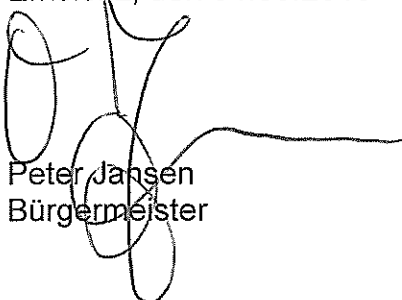
Diese Verordnung tritt am 05.05.2013 in Kraft und am 02.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 04.03.2013



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Erkelenz-Kückhoven

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Erkelenz-Kückhoven am

2. Mai 2013, 20.00 Uhr

in der Gaststätte Alt Kückhoven, Erkelenz-Kückhoven, Stülpend 1

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit gültigen Vollmachten stimmberechtigt.

Einlass zwecks Arealfeststellung um 19.30 Uhr.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Protokoll des Geschäftsführers
- 3.) Bericht des Rechnungsprüfer
- 4.) Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
- 5.) Wahl des Vorstandes und des Geschäftsführers
- 6.) Wahl der Rechnungsprüfer
- 7.) Bericht des Geschäftsführers mit Etatvorlage und Genehmigung
- 8.) Verschiedenes

Erkelenz, den 14.03.2013

Gez. Hermann-Josef Bienefeld
(Vorsitzender)